



Übungen Erbrecht FS 2026

Prof. Dr. Dominique Jakob, M.I.L. (Lund)

Übungen im Erbrecht FS 2026

A. Erfolgsaussichten einer Ungültigkeitsklage nach Art. 519 ZGB

I. Allgemeine Voraussetzungen

1. Aktivlegitimation: Erbe/Bedachter mit erbrechtlichem Interesse (Art. 519 Abs. 2 ZGB)
 - B's Adoption wirksam: Art. 264, Art. 264c, Art. 265 ZGB
 - Wirkung: Rechtsstellung der leiblichen Kinder, Art. 267 Abs. 1 ZGB
2. Passivlegitimation: Bevorteilte bzw. an der Aufrechterhaltung Interessierte
 - A
 - D
 - Nasciturus (Art. 31 Abs. 2 ZGB)
 - Art. 544 Abs. 1 ZGB: bedingte Rechtsfähigkeit
 - Art. 544 Abs. 1bis ZGB: Beistand
3. Gerichtsstand (Art. 28 Abs. 1 ZPO)
4. Frist (Art. 521 ZGB)

Übungen im Erbrecht FS 2026

A. Erfolgsaussichten einer Ungültigkeitsklage nach Art. 519 ZGB

- II. Art. 519 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB: Verfügungsfähigkeit von Claudio: Art. 467 ZGB (+)
- III. Art. 519 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB: Willensmangel (Art. 479 Abs. 3 ZGB am Ende)? (–)
- IV. Art. 519 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB: Rechtswidriger oder unsittlicher Inhalt? (–)
- V. Art. 520 ZGB: Formwirksamkeit: Eigenhändiges Testament nach Art. 505 Abs. 1 ZGB
Eigenhändigkeit (+), Datum (+), Unterschrift (+)
- VI. Ergebnis: Die Ungültigkeitsklage hat keine Aussicht auf Erfolg

Übungen im Erbrecht FS 2026

B. Erfolgsaussichten einer Herabsetzungsklage nach Art. 522 ZGB

- I. Geltendmachung der fehlgeschlagenen Enterbung?
 - Anfechtung zielt auf Verschaffung des Pflichtteils (vgl. Art. 479 Abs. 3 ZGB)
 - Besondere Art der allg. Herabsetzungsklage, wenn Erfordernisse von Art. 477 bis 480 ZGB nicht erfüllt sind
 - Gesetzliche Vermutung geht davon aus, der Erblasser habe den Noterben zumindest auf den Pflichtteil setzen wollen, wenn auch die besonderen Voraussetzungen der Enterbung nicht vorliegen: gesetzliche Konversion. Zur Beweislast vgl. Art. 479 Abs. 2 ZGB
 - Art. 522 ZGB analog

Übungen im Erbrecht FS 2026

B. Erfolgsaussichten einer Herabsetzungsklage nach Art. 522 ZGB

II. Herabsetzungsklage nach Art. 522 ff. ZGB analog

1. Aktivlegitimation: B, deren Pflichtteil verletzt wurde (zur Adoption s.o.)
2. Passivlegitimation: begünstigte gesetzliche oder eingesetzte Erben, Empfänger einer lebzeitigen Zuwendung
 - A
 - D (zur Stellung des Nasciturus s.o.)
 - Stiftung
3. Gerichtsstand (Art. 28 Abs. 1 ZPO)
4. Verwirkungsfrist (Art. 533 ZGB)

Übungen im Erbrecht FS 2026

B. Erfolgsaussichten einer Herabsetzungsklage nach Art. 522 ZGB

III. Gültigkeit der Enterbung?

- Enterbungsgrund konkret im Testament angegeben (Art. 479 Abs. 1 ZGB)
- Enterbungsgrund nach Art. 477 Ziff. 1 ZGB? (–)
- Enterbungsgrund nach Art. 477 Ziff. 2 ZGB? Schwere Verletzung von familienrechtlichen Pflichten?
 1. Vorliegen einer Pflicht: I.c. kommt – neben der allgemeinen Gehorsamspflicht i.S.d. Art. 301 Abs. 2 S. 1 ZGB – die Verletzung von Art. 272 ZGB (Beistandspflicht) in Frage
 2. Verletzung der Pflicht: Es ist *umfassende familiäre Loyalität* gefordert. Dazu gehört auch Beistand in Form von Dienstleistungen. Hundesitten und im Haushalt helfen grds. erfasst
 3. Schwere Verletzung: Gefordert ist aber ein *schwerer* Verstoss. Hier wohl (–)
- Ergebnis: Kein gültiger Enterbungsgrund vorhanden

Übungen im Erbrecht FS 2026

B. Erfolgsaussichten einer Herabsetzungsklage nach Art. 522 ZGB

IV. Berechnung des Pflichtteils

- Nachlass: Art. 474 Abs. 1 i.V.m. Art. 475 i.V.m. Art. 527 Ziff. 3 ZGB
 - Laut Sachverhalt am Todestag CHF 1,5 Mio. vorhanden
 - Fraglich ist, ob die Zuwendung an die Stiftung zur Pflichtteilsberechnungsmasse hinzuzurechnen ist
 - Bei Zuwendung an bestehende Stiftung muss nicht über Art. 82 ZGB gegangen werden, Art. 527 Ziff. 3 ZGB direkt anwendbar
 - Frage, ob die Zuwendung an die Stiftung eine Schenkung i.S.v. Art. 527 Ziff. 3 ZGB darstellt. Gemäss Art. 239 Abs. 3 OR wird die Erfüllung einer sittlichen Pflicht nicht als Schenkung behandelt. Hier ist der Tatbestand der sittlichen Pflicht nicht erfüllt. Ausserdem: Gemäss Bundesgericht würde sich die Wertung des Art. 527 Ziff. 3 ZGB dennoch durchsetzen. Vgl. hierzu BGE 116 II 243 E. 4.b.
- Erhöhte Bemessungsgrundlage beträgt also CHF 1,6 Mio.

Übungen im Erbrecht FS 2026

B. Erfolgsaussichten einer Herabsetzungsklage nach Art. 522 ZGB

IV. Berechnung des Pflichtteils

- Gesetzlicher Erbanteil von B: Art. 457 Abs. 1, Abs. 2 i.V.m. Art. 462 Ziff. 1 ZGB: $\frac{1}{4}$ (A: $\frac{1}{2}$, D: $\frac{1}{4}$)
- Pflichtteil von B: Art. 471 ZGB: $\frac{1}{4} * \frac{1}{2} = \frac{1}{8}$ von CHF 1,6 Mio. = CHF 200 000
- Reihenfolge der Herabsetzung nach Art. 532 ZGB
 - D bekommt (vor Herabsetzung): 750 000: Verfügung v. T. w.
 - A bekommt (vor Herabsetzung): 750 000: Verfügung v. T. w.
 - Stiftung bekommt (vor Herabsetzung): 100 000: Zuwendung u. Lebenden
- Zunächst also Verfügung v.T.w. (A u. D) herabsetzen, dann Zuwendung unter Lebenden
- Art. 523 ZGB, wenn mehrere Pflichtteilsberechtigte begünstigt wurden: Herabsetzung im Verhältnis der Beiträge, die über den Pflichtteil hinaus zugewendet wurden

Übungen im Erbrecht FS 2026

B. Erfolgsaussichten einer Herabsetzungsklage nach Art. 522 ZGB

IV. Berechnung des Pflichtteils

- Pflichtteil von A: Art. 462 Ziff. 1 i.V.m. Art. 471 ZGB
also $\frac{1}{2} * \frac{1}{2} = \frac{1}{4}$ also $\frac{1}{4}$ von 1,6 Mio. = CHF 400 000.
Über Pflichtteil hinaus CHF 350 000 zugewendet
- Pflichtteil von D: Art. 457 Abs. 1 und 2 i.V.m. Art. 471 ZGB
also $\frac{1}{4} * \frac{1}{2} = \frac{1}{8}$ also $\frac{1}{8}$ von 1,6 Mio. = CHF 200 000.
Über Pflichtteil hinaus CHF 550 000 zugewendet
- Verhältnis 350 000 zu 550 000:
 - A muss $\frac{35}{90}$ (von CHF 200 000) abgeben, also CHF 77 778
 - D muss $\frac{55}{90}$ (von CHF 200 000) abgeben, also CHF 122 222
- Pflichtteil von B kann wiederhergestellt werden, ohne dass die Verfügung unter Lebenden herabgesetzt werden muss

Übungen im Erbrecht FS 2026

B. Erfolgsaussichten einer Herabsetzungsklage nach Art. 522 ZGB

V. Ergebnis

- Die Herabsetzungsklage hat Aussicht auf Erfolg; B kann CHF 77 778 von A und CHF 122 222 von D verlangen



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Prof. Dr. Dominique Jakob, M.I.L. (Lund)

Lehrstuhl für Privatrecht, Zentrum für Stiftungsrecht
Universität Zürich

www.ius.uzh.ch/jakob

Gutachten und Rechtsberatung:

dominique.jakob@ius.uzh.ch

www.dominique-jakob.com

www.jakob-advisory.com